

## **Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer am 07. Januar 2018 und in einer möglichen Stichwahl am 21. Januar 2018**

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht.

1. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lauchhammer findet am 07. Januar 2018 statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 21. Januar 2017 statt. Die Wahl dauert jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Lauchhammer ist in 15 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 17. Dezember 2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können.
3. Der Briefwahlvorstand zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters tritt am jeweiligen Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, Raum 231 zusammen.
4. Die wahlberechtigten Personen können nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Sie haben die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die wahlberechtigten Personen auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungskarte wird den wahlberechtigten Personen wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten und den wahlberechtigten Personen bei Betreten des Wahllokals ausgehändigt werden. Die Stimmzettel enthalten die im Beschluss des Wahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge. Ein Muster des jeweiligen Stimmzettels hängt im Wahllokal aus.

Für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Kennzeichnen Sie durch Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden kann, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreisen ein Kreuz zu setzen.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.  
Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der jeweiligen Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des jeweiligen Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
7. Die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Briefwahl wählen will, kann sich von der Wahlbehörde (Wahlbüro, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, Raum 104) die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einem amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlbrief mit dem gekennzeichneten Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig zurückzusenden, dass er spätestens am Wahltag, dem 07. Januar 2018, bis 18:00 Uhr bei der Wahlleiterin eingeht. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 21. Januar 2018, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein. Für die Stimmabgabe körperlich eingeschränkter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch die Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zwecke eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin.

8. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 07. Januar 2018 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, bekommen für die mögliche Stichwahl von Amts wegen wiederum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 21. Januar 2018 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

#### Hinweis der Wahlbehörde:

Am 27. Dezember 2017 hat die Verwaltung zur Erteilung von Wahlscheinen und für die Möglichkeit der Briefwahl nicht geöffnet.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lauchhammer, den 12.12.2017

Jörg Rother  
Stellv. Bürgermeister